

Haus- und Badeordnung Schwimmhalle Ilmenau

Stand: März 2024

§ 1 Allgemeines

Die Haus- und Badeordnung für die Schwimmhalle Ilmenau, Karl-Liebknecht-Straße 34, ist Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtverwaltung Ilmenau. Betreiber der Ilmenauer Schwimmhalle ist die Stadt Ilmenau, Amt für Stadtmarketing, Kultur und Freizeit, Abteilung Freizeitbetriebe.

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt der Badegast diese Badeordnung, die Entgeltordnung und alle im Bad ausgehängten bzw. bekanntgegebenen Anordnungen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, alle sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen, etwa mündlicher Art, Folge zu leisten.

Die Badeeinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals des Betreibers ist in jedem Fall Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung und/oder die Anordnungen verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das gezahlte Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

Die Ausübung eines Gewerbes in der Schwimmhalle ohne Genehmigung der Stadtverwaltung Ilmenau ist nicht gestattet.

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen, sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Die Ausnahmen werden jeweils in einer gesonderten Vereinbarung schriftlich fixiert.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

Die Öffnungszeiten werden über Aushänge, Prospekte und auf der Internetseite der Stadt Ilmenau bekannt gegeben und sind Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung. Letzter Einlass ist eine Stunde vor Schließung der Einrichtung.

Bei besonderen Anlässen oder bei der Durchführung bestimmter Kursangebote (z.B. Wassergymnastik, Schwimmunterricht) kann die Öffnungszeiten eingeschränkt, geändert oder die Benutzung der Schwimmhalle auf bestimmte Becken beschränkt werden, ohne dass daraus ein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung des gezahlten oder zu zahlenden Eintrittsgeldes entsteht.

Der Zutritt ist nicht gestattet für:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, die Tiere mit sich führen,
- c) Personen mit ansteckenden Krankheiten oder infektionsgefährdenden Verletzungen, insbesondere mit offenen Wunden oder Hautausschlägen.

Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Die Begleitperson ist zur ständigen Beaufsichtigung des Kindes verpflichtet.

Personen mit Neigung zu Krämpfen-, Ohnmachtsanfällen und Menschen mit schweren geistigen Behinderungen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet. Die Begleitperson ist zur ständigen Beaufsichtigung der behinderten Person verpflichtet.

Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Der Erwerb erfolgt über die Kasse und Kassenautomaten, der Zutritt über das Drehkreuz. Die Eintrittskarte ist bei Aufforderung dem Personal vorzuzeigen. Die Badezeit, einschließlich Aus- und Ankleidezeit, beträgt jeweils 2 Stunden. Sie beginnt und endet mit Passieren des Drehkreuzes. Bei Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht gemäß Gebührenordnung am Nachzahlautomaten.

Bei Leistungserschleichung wird eine Pauschale in Höhe von 50,00 € erhoben.

Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte beziehungsweise Gebühren nicht zurückgezahlt. Für nicht genutzte Eintritts- und Geldwertkarten sowie Gutscheine wird kein Ersatz geleistet.

Bei Verlust von Geldwertkarten und Gutscheinen wird bei Neuausstellung ein Entgelt in Höhe von 10,00 € und für Eintrittskarten ein Entgelt in Höhe von 5,00 € erhoben.

Das Wechselgeld ist sofort nach Erhalt vom Badegast zu prüfen. Eine Reklamation ist nur möglich, wenn der Kunde nachweist, zu wenig Wechselgeld erhalten zu haben.

§ 3 Haftung

Die Badegäste benutzen die Bäder, einschließlich ihrer Einrichtungen, auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und deren Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist eine Haftung für Schäden aller Art ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für Schäden auf den Parkflächen der Schwimmhalle.

Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nicht. Die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/ oder eines Wertfaches durch den Betreiber begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände, insbesondere keine Verwahrpflichten. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der durch den Besucher in das Bad eingebrachten persönlichen Gegenstände durch Dritte wird nicht gehaftet. Es besteht auch keine Haftung bei Diebstahl von Verschlusssachen durch Aufbruch oder anderweitige Öffnung.

Bei nicht sachgerechter, missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung und Beschädigung aller Einrichtungen des Bades, dessen Grünanlagen und Anpflanzungen oder

Entfernung von Einrichtungsgegenständen haftet der Besucher für daraus entstehende Schäden. Eltern haften für Ihre Kinder.

Unfälle oder Schäden sind dem Personal unverzüglich zu melden. Eine Unterlassung führt zum Verlust von Ersatzansprüchen.

Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die dem Gast durch Dritte zugefügt werden.

§ 4 Besondere Bestimmungen und Verhaltensregeln für die Schwimmhalle

Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen, ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke bzw. öffentliche Veranstaltungen sowie für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Betreibers.

Geschlossene Gruppen sind durch den Gruppenverantwortlichen beim diensthabenden Schwimmmeister an- und abzumelden. Die Aufsichtspflicht der Verantwortlichen ist dadurch nicht aufgehoben.

Das Mitführen und Konsumieren von berauschenden Mitteln ist in der Einrichtung untersagt. Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten der Schwimmhalle nicht gestattet.

Behälter aus Glas, Flaschen, Dosen oder Ähnliches dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.

Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, andere Medien oder Ferngläser zu benutzen. Lärm ist zu vermeiden.

Das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und/oder in die Schwimmbecken und jede andere vermeidbare Verunreinigung des Bades und des Badewassers sind zu unterlassen.

Den Schrank oder den Gruppenraum hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Badens bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag von 25,00 € zu entrichten. Der Gast erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird entsprechend der für die Stadtverwaltung Ilmenau gültigen Fundsachenordnung verfügt.

Eine Ablage der Bekleidung außerhalb der Schränke ist nicht gestattet.

Der Badebereich darf nur nach gründlicher Körperreinigung mit Seife oder ähnlichen Körperreinigungsmitteln betreten werden. Während der Körperreinigung ist die Badebekleidung völlig abzulegen. Darüberhinausgehende Körperpflege (z.B. Rasieren, Nägel schneiden) ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Das Auswaschen von Handtüchern oder sonstigen Kleidungsstücken sowie Körperenthaarung, Tönen und Färben der Haare sind nicht gestattet.

Alle Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

Der Aufenthalt im Badebereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

Die Nutzung von Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- a) der Sprungbereich frei ist,
- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt und
- c) nicht nach der Seite gesprungen wird.

Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt. Das Rennen auf den Beckenumgängen ist zu unterlassen. Das Betreten der Mauer zwischen Sprungbecken und Schwimmerbecken ist untersagt.

Die Nutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Tauchring, Taucherbrille, Schnorchel, Ball) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Schwimmflossen und Ballspielen sind im Schwimmerbecken nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schwimmmeisters bzw. des diensthabenden Aufsichtspersonals gestattet.

Die unbefugte Nutzung der Rettungsgeräte ist nicht gestattet.

Im Lehrschwimmbekken darf sich keine Person im Wasser aufhalten, wenn die Wassertiefe geändert wird (Betrieb Hubboden).

Das Abstellen von Fahrrädern und Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Abstell- bzw. Parkplätzen gestattet. Insofern die Parkplätze durch eine Schrankenanlage gesichert sind, erhalten die Badegäste beim Verlassen des Bades eine entsprechende Karte durch das Badepersonal.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt mit Aushang in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Ilmenau, 21.03.2024